

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

– Drucksachen 14/9034, 14/9249 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 01 – neu –** (§ 17 Abs. 5 Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hat ein Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Futtermittel möglicherweise die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) nicht erfüllt, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde. Er unterrichtet hierbei auch über die von ihm zur Vermeidung einer Gefährdung durch die Verwendung des

Futtermittels getroffenen Maßnahmen. Die Sätze 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Vernichtung des Futtermittels beabsichtigt ist. Die Unterrichtungspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Einrichtungen, die Untersuchungen im staatlichen oder privaten Auftrag durchführen sowie für Stellen, denen im Auftrag von Behörden oder Unternehmen auf gesetzlicher Grundlage die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen an Futtermittel obliegt. Eine Unterrichtung nach Satz 1 oder 2 darf nur dann zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden, wenn ihm hinsichtlich des Inverkehrbringens Vorsatz zur Last fällt.“

Begründung

Zu den Sätzen 1, 2 und 3

Nach der gegenwärtigen Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes besteht eine Mitteilungspflicht für Futtermittelunternehmer gegenüber den zuständigen Behörden nur dann, wenn durch die Belastung mit unerwünschten Stoffen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit zu befürchten ist. Diese Meldepflicht ist nicht weitgehend genug, da sie eine konkrete schwerwiegende Gesundheitsgefährdung voraussetzt. Im Zuge einer vorzeitigen Anpassung an die europäische Rechtslage, wie sie in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes durch § 40a LMBG vorgesehen ist, sollte parallel entsprechend Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Daher sollte bei Verstößen auf die Anforderungen an die

Futtermittelsicherheit im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 abgestellt werden. Denn ein überwiegendes Informationsinteresse der Behörden besteht auch dann, wenn erhebliche Verstöße gegen Vorschriften, die die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen können, vorliegen.

Zu Satz 4

Soweit privaten Kontrollstellen die Überwachung der Einhaltung gesetzlich festgelegter Anforderungen an Futtermittel obliegt, sollten diese bei Erkenntnissen über Verstöße ebenso wie Futtermittelunternehmen verpflichtet werden, die zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörden zu unterrichten. Dasselbe gilt für öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen von Untersuchungen im öffentlichen oder privaten Auftrag Unregelmäßigkeiten feststellen. Nur indem sie die notwendigen Informationen erhält, kann die zuständige Überwachungsbehörde die für die Futtermittelsicherheit notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen.

Zu Satz 5

Die bisherige Formulierung der Strafbefreiung in § 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz wird als zu weitgehend angesehen. Wie etwa im Steuerrecht muss auch hier sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige zumindest dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn dem Anzeigenden ein besonders grober Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann. Dies ist insbesondere bei einem vorsätzlichen Schuldvorwurf der Fall.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 40a nach Satz 2 LMBG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 40a nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Unterrichtungspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Einrichtungen, die Untersuchungen im staatlichen oder privaten Auftrag durchführen sowie für Stellen, denen im Auftrag von Behörden oder Lebensmittelunternehmen auf gesetzlicher Grundlage die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel obliegt.“

Folgeänderung

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f nach den Wörtern „Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ einzufügen.

Begründung

Soweit privaten Kontrollstellen die Überwachung der Einhaltung gesetzlich festgelegter Anforderungen an Lebensmitteln obliegt, sollten diese bei Erkenntnissen über Verstöße ebenso wie Futtermittelunternehmen verpflichtet werden, die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden zu unterrichten. Dasselbe gilt für öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen von Untersuchungen im öffentlichen oder privaten Auftrag Unregelmäßigkeiten feststellen. Nur indem sie die notwendigen Informationen erhält, kann die zuständige Überwachungsbehörde die für die Lebensmittelsicherheit notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 40a Satz 3 und Abs. 2 – neu – LMBG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 40a wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:
 - „(2) Eine Unterrichtung nach Absatz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden, es sei denn, dass
 - vor der Unterrichtung ein Amtsträger der für die Überwachung zuständigen Behörde erschienen ist,
 - im Zeitpunkt der Unterrichtung der Verstoß zum Teil bereits entdeckt war und der Lebensmittelunternehmer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
 - ihm hinsichtlich des Inverkehrbringens Vorsatz zur Last fällt.“

Begründung

Die Formulierung der Strafbefreiung wird als zu weitgehend angesehen. In Anlehnung an die Bestimmungen im Steuerrecht (§ 371 AO) muss sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn der Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen bereits vor der Entdeckung stand oder bereits entdeckt war. Zudem sollten die Fälle vorsätzlichen Inverkehrbringens ausgenommen werden.